
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

[...]

Abschnitt 2 Clearing-Lizenz

[...]

2.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[...]

(4) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

[...]

c) Nachweis folgender Konten für die Bereitstellung von täglichen Sicherheiten
(Kapitel I, Ziffer 3.1, Absatz 4) in Geld-;

aa) zur Geldverrechnung in Euro: ~~ein~~ Konto innerhalb des Zahlungsmoduls bei einer Zentralbank des Eurosystems, die mit ihrem TARGET2-Komponentensystem an TARGET2 teilnimmt oder ein Konto bei einer sonstigen Zentralbank, die keine Zentralbank des Eurosystems ist und aufgrund einer besonderen Vereinbarung an TARGET2 angeschlossen ist (nachfolgend jeweils "RTGS-Konto" genannt) oder

~~ein Konto bei der SECB Swiss Euro Clearing Bank („SECB-Konto“)~~
~~und~~

- ~~ein Konto bei der Swiss Interbank Clearing AG („euroSIG-Konto“)~~

- bb) ~~oder~~ zur Geldverrechnung in Schweizer Franken: –ein Konto bei der Schweizer Nationalbank („SNB-Konto“) und –ein Konto bei der SwissSIX Interbank Clearing AG (beide Konten im Folgenden zusammen „SIC-Konto“).

Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag gestatten, dass Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden.

[...]

Abschnitt 3 Sicherheitsleistung und Sicherungsrechte

3.1 Verpflichtung zur Sicherheitsleistung

[...]

- (4) Decken die bereits bestehenden Sicherheiten nicht den Betrag der für den folgenden Geschäftstag anzufordernden Sicherheitsleistung, so muss der Fehlbetrag (tägliche Sicherheiten) bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an diesem Geschäftstag auf das RTGS-Konto, ~~das euroSIC-Konto~~ oder das SIC-Konto der Eurex Clearing AG übertragen worden sein. Sicherheiten sind jedoch grundsätzlich vor Beginn des Handels an den in den nachfolgenden Kapiteln genannten Märkten zu leisten.

[...]

3.2 Zusätzliche Sicherheitsleistung

Die Eurex Clearing AG behält sich vor, aufgrund ihrer während des Geschäftstages vorgenommenen Risikoeinschätzung jederzeit von einem ihrer Clearing-Mitglieder eine höhere bzw. zusätzliche Sicherheitsleistung in Geld oder in von der Eurex Clearing AG akzeptierten Wertpapieren oder in Wertrechten zu verlangen. Satz 1 gilt unabhängig davon, ob bereits während des Geschäftstages ein täglicher Abrechnungspreis festgelegt wurde. Zusätzliche Sicherheitsleistungen müssen sofort in der entsprechenden Währung auf dem RTGS-Konto, dem Konto bei der SECB Swiss Euro Clearing Bank GmbH („SECB-Konto“) sowie dem Konto bei der SIX Interbank Clearing AG (die beiden letztgenannten Konten im Folgenden zusammen „euroSIC-Konto“) oder dem SIC-Konto der Eurex Clearing AG oder auf dem Pfanddepot des Clearing-Mitgliedes bei der Clearstream Banking AG oder bei der SegalInterSettle AG beigebracht werden. Das gleiche Recht steht einem Clearing-Mitglied gegenüber einem ihm angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglied zu.

[...]

Kapitel II
Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2.
- (2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

a) Nachweis der folgenden Konten:

aa) zur Geldverrechnung in Euro:

- RTGS-Konto oder
- SECB-Konto und ~~-~~ euroSIC-Konto,

bb) zur Geldverrechnung in Schweizer Franken:

~~-~~ SNB-Konto und ~~-~~ SIC-Konto.

[...]